den 9.ten Julii 1792.

Hannischen Ditta bis zu Tage
beybehalten, daß also Ihrenselben
pro dato Entrichtung der Lizenz-
steuer nicht wohl etwas nach-
sehen können, wornach übri-
gens ganz richtig gnehme
daß Fl. Mis. Zeigelauer seine
Handlung bereits im J. 1789.
gänzlich aufgegeben habe;
daß kann auf die Antwort
des Hof. Glaubstleitners und
Hof. Löwig deren nicht mit-
genehm erachten, weil schon
deutlich entschieden worden,
daß bey einer angebothenen
Abfindung die prondirenden
individuellen Fakta nirgend
Handlungs Judikatum, wo im
J. 1790. eine Abmeinderung
der Einkünfte erlittenen Lebens
zugleich nicht statt finde kann.

Hr. v. Mayrl.
Ao 794.

Kanzleyamts Intimatum d.d. 30ten
Juninis, prof. 5ten Julius, daß
vorerst die Lizenz von 1791
als auf d. Provisorium-Fuß
für d. J. 1792. nach der ausser
mitgetheilten Formulirung ver-
tappert, dabey zum Entrichtungs-
und Aufgabs-Termin, die
eigentlich bey den städtischen
Hauptkapitanten bestehen an-